

09.01.2020

BDSV-Hauptgeschäftsführer Dr. Hans Christoph Atzpodien zu der jüngst verschiedentlich erhobenen Forderung, Rüstungsexporte in Spannungsgebiete gesetzlich zu verbieten:

Schon heute ist nach § 6 Abs. 3 des Kriegswaffenkontrollgesetzes – hierbei handelt es sich um das maßgebliche Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes - die Genehmigung für den Export einer Kriegswaffe aus Deutschland zu versagen, „wenn

(1.) die Gefahr besteht, dass die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden,

(2.) Grund zu der Annahme besteht, dass die Erteilung der Genehmigung völkerrechtliche Verpflichtungen der Bundesrepublik verletzen oder deren Erfüllung gefährden würde,

(3.) Grund zu der Annahme besteht, dass eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen die für die beabsichtigte Handlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.“

Da es das gesetzliche Verbot als solches also bereits gibt, geht es zumeist in den Medien auch um die Frage, ob die Bundesregierung damit richtig umgeht oder nicht. In diesem Zusammenhang wird oft recht pauschal auf einige aktuelle Fälle wie Türkei, Ägypten oder Vereinigte Arabische Emirate verwiesen. Abgesehen davon, dass es sich bei der Türkei um ein NATO-Land handelt, für das ohnehin andere Maßstäbe gelten als für sog. Drittländer, wird hierbei übersehen, dass gerade Exporte von Rüstungsgütern in Drittländer stets nur nach sorgfältiger Abwägung aller außen- und sicherheitspolitischen Pro- und Contra-Argumente im Bundessicherheitsrat als dem zuständigen Kabinettsausschuss der Bundesregierung genehmigt werden.

Dies erfolgt bei Kriegswaffen in einem 3-Schritt-Verfahren, beginnend mit einer informellen Voranfrage. Nur wenn auf diese Voranfrage ein positives Signal der Bundesregierung erfolgt, kommt das eigentliche Genehmigungsverfahren in Gang, welches auf eine sog. Herstellgenehmigung abzielt. Diese Herstellgenehmigung hat Außenwirkung, wird zeitnah nach der Genehmigungsentscheidung veröffentlicht und bildet überhaupt erst die Grundlage dafür, dass das Hersteller-Unternehmen mit

einem Kunden einen Liefervertrag abschließen kann. Damit aber bis zur endgültigen Auslieferung des fertig gestellten Rüstungsgutes alle bis dahin erkennbaren politischen Aspekte nochmals berücksichtigt werden können, bedarf es zur Ausfuhr des fertigen Rüstungsgutes in das Empfängerland nochmals einer eigenständigen Genehmigung, der sog. Ausfuhrgenehmigung. Diese Ausfuhrgenehmigungen bilden dann die Grundlage für die jeweiligen statistischen Erfassungen von Rüstungsexporten in einer bestimmten Zeitspanne, beziehen sich also auf Vorgänge, die oftmals bereits Jahre vorher ihren Anfangspunkt hatten.

Alle diese Genehmigungsschritte liegen ausschließlich in der Hand der jeweils amtierenden Bundesregierung, die aus sicherheitspolitischen Gründen niemals alle Entscheidungsgründe offenlegt. Die Industrie hat hier keinerlei Mitwirkung, keinen Einblick und auch keinen Grund, diese Entscheidungen in irgendeiner Weise zu kommentieren. Es handelt sich dabei auch nicht um industriepolitisch motivierte, sondern um rein staatspolitische, d.h. außen- und sicherheitspolitisch motivierte Entscheidungen.

Aus staatsbürgerlicher Sicht kann hierzu lediglich angemerkt werden, dass ein generelles Verbot von Rüstungsexporten in Drittländer der jeweiligen Bundesregierung in erheblichem Ausmaß außenpolitischen Gestaltungsspielraum nehmen würde. Außerdem kommt hinzu, dass sich die Bundesrepublik Deutschland mit einer solchen Politik gegenüber ihren engsten europäischen Bündnispartnern komplett isolieren würde. Die immer wieder von Politikern aller Parteien gewünschten Rüstungsk Kooperationen auf europäischer Ebene würden im Falle einer solchen politischen Selbstisolierung Deutschlands, wie sie sich aus dem generellen Verbot von Rüstungsexporten in Drittländer ergeben würde, keine Zukunft haben. Denn für andere europäische Länder – namentlich Frankreich und Großbritannien – ist Rüstungsexport erklärtermaßen ein Teil ihrer aktiven Außen- und Sicherheitspolitik; Deutschland sollte dies aus wohlverstandenen staatlichen Interesse genauso handhaben.

